

# Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Der Verein nennt sich YENO (engl. Young Exchange Network Oberwallis).
- <sup>2</sup> YENO bildet einen Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- <sup>3</sup> Der Verein hat den Sitz in 3930 Visp, VS, Schweiz.

## Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> YENO vernetzt junge Menschen aus dem Oberwallis im ungefähren Alter von 18 bis 35 Jahren. Als Oberwalliser werden alle natürlichen Personen verstanden, die eine enge Beziehung zur geographischen Region des deutschsprachigen Wallis verspüren.
- <sup>2</sup> Ziel ist es, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und als Gemeinschaft einander in diversen Anliegen des privaten sowie des beruflichen Alltags zu unterstützen und weiterzuhelfen.
- <sup>3</sup> Vom Netzwerk sollen alle Beteiligten im gleichen Ausmasse profitieren können, gestützt auf ethischen Grundsätzen und Anerkennung des Wertes jedes Individuums.
- <sup>4</sup> YENO stützt sich auf die drei Grundpfeiler Offenheit, Dynamik und Transparenz.

## Art. 3 Förderung des Netzwerks

- <sup>1</sup> Der Verein organisiert regelmässig Events zur Förderung des Netzwerkes.
- <sup>2</sup> Veranstaltungen und Events können unterschiedlicher Natur sein. Mögliche Arten von Veranstaltungen sind Unternehmensbesuche, Gesprächsrunden oder Workshops. Die Aufzählung dient als Richtlinie und ist in keiner Weise als abschliessend zu erachten.

## Art. 4 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Dem Verein YENO können sich junge Männer und Frauen im ungefähren Alter von 18 bis 35 Jahren anschliessen. Sofern die enge Beziehung zum Oberwallis gemäss Art. 2 besteht, erfolgt der Beitritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes jeweils von der Generalversammlung (GV) festgesetzt.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder haften nicht über den festgesetzten jährlichen Beitrag. Für Forderungen gegen den Verein haftet alleine das Vereinsvermögen.
- <sup>4</sup> Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht, so gilt dieses Verhalten als aus dem Verein ausgetreten. Das Mitglied kann jedoch jederzeit wieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sobald es die Bezahlung des Mitgliederbeitrages nachholt.

## Art. 5 Ausschluss von Mitgliedern

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a. Verstösse gegen das Gesetz, sofern diese den Verein betreffen oder dessen Interessen schaden.
  - b. Verstösse gegen die Statuten von YENO
  - c. Übrige Verstösse gegen die Interessen von YENO.

d. Schwerwiegende Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern, welche dem Ansehen oder dem Betrieb des Vereins schaden und dessen Weiterführung gefährden.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit und teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Der Ausschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Der Vorstand hat der Generalversammlung über einen Ausschluss Rechenschaft abzulegen.

### **Art. 6 Organe**

<sup>1</sup> YENO kennt folgende Organe:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

### **Art. 7 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von YENO. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins bzw. deren Vertretern. Die Generalversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Generalversammlung statt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Dies vor allem dann, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder eine solche verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung der GV erfolgt per E-Mail oder Post durch den Vorstand min. 14 Tage vor der GV.

<sup>4</sup> Geschäfte können durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder traktandiert werden. Gesuche haben mind. 10 Tage vor der Generalversammlung einzugehen. Die Mitglieder werden bis 7 Tage vor der Generalversammlung über die Traktanden informiert.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung ist zuständig für

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands
- f. Wahl der Revisoren
- g. Revision der Statuten

### **Art. 8 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der gemäss Art. 7 Abs. 5 gewählte Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidenten selbst.

<sup>2</sup> Dem Vorstand obliegt die Oberleitung und strategische Führung des Vereins.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann zweckgebundene Geschäfte bis 15'000 Fr. beschliessen. Höhere Beträge sind im Budget durch die Generalversammlung zu bewilligen.

### **Art. 9 Revisoren**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der

Jahresrechnung. Die Revisoren führen die notwendigen Prüfungen nach eigenem Ermessen durch und haben uneingeschränkte Einsicht in die Buchführung.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder die Generalversammlung kann den Revisoren weitergehende Aufträge erteilen.

#### **Art. 10 Finanzen**

<sup>1</sup> YENO finanziert sich durch die Beiträge von Mitgliedern, Sponsoren und Gönnern, sowie den Einnahmen von Veranstaltungen und Verkäufen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

<sup>3</sup> Der Verein verwendet sämtliche finanziellen Mittel gemeinnützig zur Erfüllung der in Art. 2 und Art. 3 genannten Zwecke und Netzwerkförderung. Der Vorstand legt an der Generalversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab (vgl. Art. 7 Abs. 5).

#### **Art. 11 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Wo die Statuten keine anderen Bestimmungen vorsehen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

<sup>4</sup> Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Statuten ist zwei Wochen vor der Generalversammlung auf der Einladung zu traktandieren.

<sup>5</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

#### **Art. 12 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verein kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Wobei mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden notwendig ist. Das Traktandum der Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post oder per Email mitgeteilt werden.

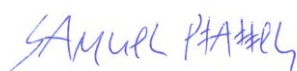
<sup>2</sup> Bei der Auflösung noch vorhandenes Vereinsvermögen wird unwiderruflich einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck gespendet. Ein Rückfall an die Stifter, leitenden Organe oder Gönner ist auf immer ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Visp, 22. Januar 2017

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink that reads 'SAMUEL PFAFFEN'.

*Samuel Pfaffen*

Der Protokollführer

A handwritten signature in blue ink that reads 'ANDREAS RUPPEN'.

*Andreas Ruppen*